

**2. Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
für den Fachbereich Mathematik und Informatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 06. Juni 2003 vom 13. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GY, NW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 06. Juni 2003 (AB Uni 2003/7) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 erhält folgende neue Fassung: "Zweck der Promotion, akademischer Grad und Promotionsfächer".

2. § 1 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Promotionsfächer am Fachbereich Mathematik und Informatik sind

a) Mathematik

b) Informatik",

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

a) den Abschluss eines in Bezug auf das Promotionsfach einschlägigen Universitätsstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für den ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird;

b) den Abschluss eines in Bezug auf das Promotionsfach einschlägigen Hochschulstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern und daran anschließend angemessene, auf die promotionsvorbereitende Studien in den Promotionsfächern;

c) den Abschluss eines in Bezug auf das Promotionsfach einschlägigen Masterstudiengangs, im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 oder Ergänzungsstudiengangs im Sinne des (HG);

d) in Bezug auf das Promotionsfach einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 1 a) – c) gleichwertig sind.

Entscheidet der Promotionsausschuss, dass keine Einschlägigkeit gemäß a) vorliegt, so bestimmt er weitere angemessene, die Promotion vorbereitende Studien. Über die angemessenen, die Promotion vorbereitenden Studien gemäß b) und die Gleichwertigkeit gemäß d) sowie in weiteren Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.“

4. § 4 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Vor Beginn des Dissertationsvorhabens legt die Doktorandin/der Doktorand dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Nachweise vor, um die erfüllungsgemäßen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß Abs. 1-5 bestätigen zu lassen".

5. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung gilt als erfüllt, wenn die Doktorandin/der Doktorand dem Fachbereich Mathematik und Informatik 5 von der Betreuerin/dem Betreuer für druckreif erklärte Exemplare der gesamten Dissertation und der ULB Münster 4 Exemplare zur Verfügung stellt und darüber hinaus die Veröffentlichung der Dissertation wie folgt sicherstellt:

- a) durch die Ablieferung von weiteren 14 Exemplaren der Dissertation an die ULB Münster oder
- b) durch die Abgabe eines von der Betreuerin/dem Betreuer unterschriebenen Nachweises über den Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften bzw. Büchern oder
- c) durch einen Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen ist oder
- d) durch die Ablieferung eines Mikrofische und weiterer 4 gedruckter Exemplare oder;
- e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation an die ULB Münster, deren, deren Datenformat und Datenträger mit der ULB abzustimmen sind. Die Ablieferung bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers. Die Doktorandin/der Doktorand versichert schriftlich, dass die abgelieferte elektronische Version und eine gegebenenfalls durch Konvertierung in ein anderes Format hergestellte Nutzerversion mit der von der Betreuerin/dem Betreuer freigegebenen Dissertation übereinstimmt. Die ULB veröffentlicht die Dissertation auf ihrem Dokumentenserver und bescheinigt die erfolgte Ablieferung und Veröffentlichung.

Im Regelfall archiviert die ULB ein gedrucktes Exemplar und hält ein weiteres für die laufende Benutzung bereit".

6. In den Anhang zur Promotionsordnung wird folgendes neues Kapitel aufgenommen: "Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag die Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag sollte binnen 3 Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde bei der Dekanin/dem Dekan gestellt werden. Die Dekanin/Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme."

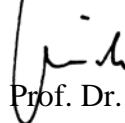
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 26. Januar 2005.

Münster, den 13. März 2006

Der Rektor

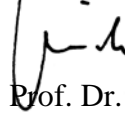


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt